

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung**

Der Landtag hat am 28. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

##### *Ehrenamtliche Bewährungshelfer*

Ehrenamtliche Bewährungshelfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welcher Höhe die notwendigen Auslagen durch eine angemessene fallbezogene Pauschalentschädigung abgegolten werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder zunächst im Rahmen eines auf längstens drei Jahre beschränkten Pilotprojektes in bis zu zwei Landgerichtsbezirken“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Bewährungs- und Gerichtshelfer führt das Justizministerium; § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sind nicht anzuwenden.“

b) Nummer 5 Satz 3 wird gestrichen.

c) Nummer 8 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

d) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die bisherigen Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe aufzulösen und neue Dienststellen zu gründen. Bei der Festlegung der Standorte und des Zuständigkeitsbereichs der Dienststellen sind der örtliche Bedarf, die verkehrstechnische Erreichbarkeit, der Sitz wichtiger Kooperationspartner und die Erfordernisse einer effizienten Organisationsstruktur zu berücksichtigen. Durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums können zu den einzelnen Dienststellen auch Nebenstellen eingerichtet werden.“

##### Artikel 2

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Freiburg“ die Worte „und in Karlsruhe“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „und in Karlsruhe“ gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung des Justizministeriums über die Pilotbezirke einer Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft vom 11. August 2004 (GBl. S. 687) wird aufgehoben.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.